JUNGHEINRICH

Liefer- und Zahlungsbedingungen Kundendienst

I. Geltungsbereich allgemein

1. Diese Kundendienstbedingungen gelten für alle unsere mit der Wartung, dem Service und der Reparatur von Flurförderzeugen zusammenhängenden Dienstleistungen. Sie gelten ausschliesslich. Von diesen Kundendienstbedingungen abweichenden Bedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Diese Kundendienstbedingungen gelten auch dann, wenn wir unsere Kundendienstleistungen in Kenntnis abweichender Bedingungen des Kunden vorbehaltlos erbringen. Nebenabreden zu und/oder Änderungen der nachstehenden Kundendienstbedingungen bedürfen der gegenseitigen schriftlichen Bestätigung.
2. Für den Fall laufender Geschäftsbeziehung gelten diese Kundendienstbedingungen für alle künftigen Wartungs-, Service- und Reparaturarbeiten mit dem Kunden ebenfalls, soweit nicht ausdrücklich andere Bedingungen einbezogen werden.
3. In denjenigen Fällen, wo gemäss den vorliegenden Liefer- und Zahlungsbedingungen Kundendienst die Schriftform erforderlich ist, wird die elektronische Signatur RSign der eigenhändigen Unterschrift gleichgestellt.

II. Mitwirkung und technische Hilfeleistung des Kunden

1. Der Kunde stellt die Flurförderzeuge, an denen die Leistungen zu erbringen sind, zum vereinbarten Termin bereit. Unseren Kundendiensttechnikern wird für die Dauer der Durchführung der Leistungen ungehinderter Zugang zu den Geräten an einem sicheren Ort gewährleistet.
2. Bei Durchführung der Arbeiten beim Kunden trägt dieser dafür Sorge, dass
   - die Örtlichkeiten sowie die in seinem Unternehmen vorhandenen Einrichtungen zur Durchführung der Arbeiten zur Verfügung stehen. Er ist auf seine Kosten zur technischen Hilfeleistung, insbesondere zur kostenlosen und ausreichenden Gestellung von Hilfspersonal, Hilfsmitteln, erforderlichen Transportmitteln sowie Strom, Wasser und sonstigen benötigten Betriebsmitteln einschliesslich der entsprechenden Anschlüsse für die erforderliche Zeit verpflichtet. Die Hilfskräfte haben den Weisungen der von uns mit der Durchführung der Arbeiten betrauten Personen Folge zu leisten. Für die bereitgestellten Hilfskräfte übernehmen wir keine Haftung.
   - der Rapport, den der Kundendiensttechniker pro Fahrzeug erstellt unterschrieben wird.
   - die zum Schutz von Personen und Sachen am Ort der Durchführung der Leistung notwendigen Massnahmen getroffen werden. Er unterrichtet unsere Kundendiensttechniker über bestehende Sicherheitsvorschriften, soweit diese für unsere Techniker von Bedeutung sind.
3. Vom Kunden verursachte Verzögerungen oder nicht bereitstehende Fahrzeuge gehen zu seinen Lasten.
4. Der Kunde wird auf seine Kosten alle Materialien bereitstellen und alle sonstigen Handlungen vornehmen, die gegebenenfalls zur Einregulierung der Geräte und Maschinen sowie zur Durchführung der Erprobung notwendig sind.
5. Kommt der Kunde seinen Verpflichtungen gemäss den Regelungen in Ziffer II. Nr. 1, 2 und 4 nicht nach, sind wir berechtigt, aber nicht verpflichtet, an seiner Stelle und auf seine Kosten die jeweiligen Massnahmen zu ergreifen oder von geeigneten Dritten ergreifen zu lassen. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche behalten wir uns vor.

III. Preise, Kostenvoranschläge

1. Die vertraglichen Lieferungen und Leistungen werden nach Arbeits- und Reisezeit (auch für die Beschaffung von Ersatzteilen) sowie Wartezeit zu unserer jeweils gültigen Kundendienst Preisliste berechnet, soweit sie nicht bereits im Leistungsumfang des jeweiligen Vertrages enthalten sind. Als Preisgrundlage gilt die jeweilige Preisliste oder das Konditionenblatt, welches jeweils ein Jahr gültig ist Die Vertragspreise für Wartungspauschalen und Stundenansätze entsprechenden bei Abschluss des Vertrages gültigen Kosten. Eine spätere Änderung der Kosten berechtigt Jungheinrich zu einer Anpassung des Vertragspreises während der Vertragsdauer, in Anlehnung an den Swissmem-Index. Bei der Benutzung eines Kundendienstfahrzeugs wird für jeden Kilometer der Anfahrt sowie anteilmässig der Rückfahrt, zu unserer jeweils gültigen Kundendienst Preisliste die gefahrenen Kilometer, soweit es nicht bereits im Leistungsumfang des jeweiligen Vertrages enthalten ist verrechnet.
2. Für Über-, Nacht- und Sonntagsstunden werden die üblichen Aufschläge erhoben. Bei Sondereinsätzen ausserhalb der üblichen Geschäftszeiten werden zusätzlich zur Arbeits- und Reisezeit gesonderte Rufbereitschaftspauschalen gemäss unseren jeweils gültigen Kundendienst Preisliste berechnet, soweit mit dem jeweiligen Kunden keine anderslautende Vereinbarung getroffen wurde.
3. Die vereinbarten Preise verstehen sich ohne gesetzliche Mehrwertsteuer.
4. Ist in dem jeweiligen Vertrag kein Pauschalpreis vereinbart, teilen wir dem Kunden den voraussichtlichen Preis mit (Kostenschätzung). Soweit eine Kostenschätzung im Einzelfall nicht möglich ist, kann der Kunde uns Preislimiten setzen. Können die Leistungen zu dem vom Kunden genannten Preis nicht durchgeführt werden oder erweist sich die Ausführung zusätzlicher Arbeiten oder die Verwendung zusätzlicher Teile oder Materialien als notwendig, so dürfen die vereinbarten Kosten um maximal 20% überschritten werden.
5. Stellt sich in den Fällen des vorstehenden Absatzes (5) bei Ausführung der Arbeiten heraus, dass im Interesse einer ordnungsgemässen Auftragsausführung die im Voraus geschätzten Kosten um mehr als 20% überschritten werden, ist der Kunde hiervon zu verständigen und eine Vereinbarung zu treffen.
6. Wird in den Fällen des vorstehenden Absatzes (5) vor Ausführung der vertraglichen Leistungen ein Kostenvoranschlag mit verbindlichen Preisansätzen gewünscht, so muss der Kunde dies ausdrücklich verlangen. Ein derartiger Kostenvoranschlag ist nur verbindlich, wenn er schriftlich abgegeben und ausdrücklich als verbindlich bezeichnet wird.
7. Lehnt der Kunde den Auftrag wegen Überschreitung der Kostenschätzung gemäss vorstehender Ziffer 6 und 7 oder aus sonstigen Gründen ab, so hat er die bis dahin erbrachten Leistungen einschliesslich der Aufwendungen für bestellte und bereits beschaffte Ersatzteile zu bezahlen.

IV. Zahlungsbedingungen, Aufrechnung, Abtretung, Kostenvoranschläge

1. Rechnungen sind nach Rechnungseingang oder zu dem in der Rechnung genannten Datum ohne Abzug zahlbar, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist.
2. In bestimmten Fällen kann Jungheinrich Vorauszahlungen verlangen.
3. Beanstandungen von Rechnungen müssen innert 10 Tagen nach Rechnungsdatum erfolgen.
4. Bei Zahlungsverzug ist der Kunde verpflichtet, Jungheinrich die gesetzlichen Verzugszinsen zu zahlen.
5. Ansprüche des Kunden uns gegenüber dürfen nicht abgetreten werden.

V. Leistungszeit, Verzug

1. Angaben über Fristen und Termine zur Durchführung der Leistungen beruhen auf Schätzungen und sind daher nicht verbindlich, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist.
2. Erteilt uns der Kunde Zusatz- oder Erweiterungsaufträge oder werden zusätzliche Arbeiten notwendig, verlängert sich die Frist zur Durchführung der vertraglichen Leistungen entsprechend.
3. Im Falle nicht vorhersehbarer betrieblicher Behinderungen, z.B. bei Arbeitseinstellungen, Arbeitsausfällen durch Erkrankung von Fachkräften, Schwierigkeiten bei der Ersatzteilbeschaffung, Lieferungs- oder Leistungsverzug von Zulieferanten, behördlichen Eingriffen, der Einwirkung höherer Gewalt sind wir berechtigt, auch verbindliche Termine um einen angemessenen Zeitraum zu verlängern.
4. Weitergehende Rechte des Kunden aus Verzug, insbesondere Schadenersatzansprüche bestehen nicht.

VI. Gefahrtragung und Transport

1. Mit der Benachrichtigung des Kunden über die Fertigstellung der vertraglichen Leistungen geht die Gefahr auf ihn über.
2. Der Hin- und Rücktransport der Flurförderzeuge, an denen Leistungen zu erbringen sind, obliegt grundsätzlich dem Kunden, der auch die Gefahr des Untergangs oder der Beschädigung auf dem Transportweg trägt. Jungheinrich übernimmt diese Transporte, wenn dies vom Kunde gewünscht wird.
3. Wird der Transport von uns übernommen, geschieht dies auf Rechnung des Kunden, es sei denn, es ist im Einzelfall etwas anderes vereinbart.
4. Die uns vom Kunden zur Erfüllung der vertraglichen Leistungen übergebenen Geräte und Maschinen haben wir nicht gegen Feuer, Diebstahl, Transport- und Lagerschäden, etc. versichert. Diese Risiken sind vom Kunden zu decken, es sei denn, dass wir auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Kunden eine entsprechende Versicherung abgeschlossen haben.

VII. Abnahme der vertraglichen Leistung, Übernahme durch den Kunden

1. Wir teilen dem Kunden die Fertigstellung der Leistungen mit. Auch die Zusendung der Rechnung gilt als entsprechende Mitteilung. Hat der Kunde die vereinbarte Service- und/oder sonstige vertragliche Leistung bei der Abnahme nicht ausdrücklich schriftlich beanstandet, gilt die Leistung als ordnungsgemäss abgenommen.
2. Stellen wir unsere Leistungen auf Wunsch des Kunden ein, ist dieser zur Zahlung der bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungen unter Abzug bereits geleisteter Zahlungen nach der Abrechnung verpflichtet.
3. Unsere Kundendiensttechniker werden nach Beendigung der Arbeiten, bei länger dauernden Arbeiten täglich, eine Aufstellung über die aufgewandte Arbeitszeit sowie verbauten Teilen vorlegen, die vom Kunden zu unterzeichnen ist.
4. Befindet sich der Kunde mit der Rücknahme der Geräte in unserer Zentralwerkstatt im Verzug, sind wir berechtigt, ihm einen angemessenen Betrag für die Einlagerung zu berechnen

VIII. Ansprüche bei Sachmängeln

Für mangelhafte Service- und sonstige Kundendienstarbeiten leisten wir wie folgt Gewähr:

1. Ein festgestellter Mangel ist uns unverzüglich mit genauer Beschreibung anzuzeigen.
2. Alle nachweislich bereits bei Abnahme mangelhaften Kundendienstleistungen werden nach unserer Wahl entweder unentgeltlich nachgebessert oder erneut erbracht. Der Kunde hat uns ausreichend Zeit und Gelegenheit zur Nacherfüllung einzuräumen Von der Pflicht zur Nacherfüllung sind wir im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen befreit. Bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten oder üblichen Beschaffenheit oder Brauchbarkeit bestehen Mängelansprüche nicht.
3. Von den durch die Nacherfüllung entstehenden Kosten tragen wir bei berechtigten Beanstandungen die Kosten der Ersatzteile einschliesslich des Versandes sowie die angemessenen Kosten für den Aus- und Einbau. Weitergehende Kosten trägt der Kunde. Im Falle des Fehlschlagens der Nacherfüllung ist der Kunde berechtigt, nach seiner Wahl die Vergütung zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Auf unser Verlangen wird der Kunde uns in angemessener Frist erklären, welches Recht er ausüben will.
4. Weitergehende Ansprüche des Kunden wegen oder im Zusammenhang mit Mängeln oder Mangelfolgeschäden bestehen, gleich aus welchen Rechtsgrund, nur nach Massgabe der Regelungen in Ziffer XII.
5. Die Verjährungsfrist für mangelhafte Service- und Kundendienstleistungen beträgt 6 Monate ab Abnahme.
6. Der Kunde hat den Nachweis der Mangelhaftigkeit zu erbringen.
7. Werden vom Kunden oder Dritten ohne unsere vorherige ausdrückliche Zustimmung unsachgemäss Arbeiten, Änderungen oder Instandsetzungen am Fahrzeug oder Anlage vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen keine Mängelansprüche. Entsprechendes gilt, wenn auf Wunsch des Kunden der Austausch erneuerungsbedürftiger Teile unterbleibt.
8. Eine Haltbarkeits- oder sonstige Garantie für unsere Kundendienstleistungen geben wir grundsätzlich nicht. Insofern ist keiner unserer Beschreibungen, Zusagen oder sonstigen Äusserungen.
9. Sollte einer unserer Angaben beabsichtigt oder unbeabsichtigt doch Garantiecharakter zukommen, haften wir nur in dem Umfang, in dem die Garantie gerade bezweckt hatte, den Kunden gegen die eingetretenen Schäden abzusichern.

IX. Ersatzteile

Ersatzteile werden zu den jeweils gültigen Listpreisen nach Massgabe unserer Allgemeinen Lieferbedingungen veräussert, soweit nachstehend nichts Abweichendes vereinbart ist. Für nicht von uns bezogene Ersatzteile übernehmen wir keine Haftung. Ersatzteile, die gesondert für einen Auftrag hergestellt oder beschafft werden müssen, können nicht zurückgegeben werden. Bestellte und vereinbarungsgemäss gelieferte Teile nehmen wir nur gegen Zahlung von 20% des Listenpreises zuzüglich Fracht und Verpackungskosten zurück. Elektrische Bauteile werden nur originalverpackt und ungeöffnet zurückgenommen.

X. Eigentumsvorbehalt, Zurückbehaltungs- und Pfandrecht

1. Alle gelieferten Gegenstände bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller aus der gesamten Geschäftsverbindung dem Lieferanten zustehenden Forderungen Eigentum des Lieferanten
2. Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Liefergegenstand gegen Feuer und sonstige Sachschäden zu versichern und so lange versichert zu halten, bis sämtliche Verpflichtungen aus dem Vertrag erfüllt sind.
3. Für den Fall, dass der Kunde nicht Eigentümer des reparierten Gerätes oder der Maschine ist, tritt der Kunde uns den Anspruch und die Anwartschaft auf Eigentumsübertragung oder Rückübertragung nach vollständiger Tilgung bestehender Ansprüche Dritter ab und ermächtigt uns hiermit unwiderruflich, für den Kunden zu erfüllen. Eine Verpflichtung, anstelle des Kunden zu erfüllen, besteht für uns jedoch nicht.
4. Verletzt der Kunde die vorstehenden, in Ziffer X genannten Pflichten erheblich, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag oder Leistung berechtigt.

XI. Altteil- und Gebrauchsstoffentsorgung

Dem Kunden obliegt die fachgerechte Entsorgung sämtlicher im Rahmen der Durchführung der Leistungen anfallender Altteile und Öle sowie sonstiger Gebrauchsstoffe, sofern nicht im Einzelfall etwas Anderes vereinbart worden ist. Soweit gesetzliche Vorschriften erlassen werden, die etwas Anderes bestimmen, verpflichtet sich der Kunde, mit uns eine angemesse ne Vereinbarung hinsichtlich der Entsorgung zu treffen. Dabei soll davon ausgegangen werden, dass sich die Vertragspartner zur Erfüllung der Entsorgungspflicht Dritter bedienen.

XII. Haftung

1. Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für Schadensersatzansprüche wegen, neben und statt der Leistung, und zwar gleich aus welchem Rechtsgrund (insbesondere wegen Beratungsfehlern, Verletzung vertraglicher Pflichten, Mängeln, unerlaubter Handlung), sowie für Aufwendungs- ersatz- und Freistellungsansprüche (nachfolgend Entschädigungsansprüche). Die Regelungen bei Verzug (vgl. Ziffer V) gehen vor.
2. Wir haften für gegen uns gerichtete Entschädigungsansprüche, insbesondere für Folgeschäden wie entgangenen Gewinn, Schäden wegen Betriebsunterbrechung, Produktions- und Nutzungsausfall sowie für indirekte Schäden, nicht. Diese Beschränkung gilt nicht in den nachfolgenden Fällen:
   - Bei Vorsatz
   - Bei grober Fahrlässigkeit gesetzlicher Vertreter oder leitender Angestellter wobei die Haftung auf den Ersatz des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens beschränkt ist
   - Im Rahmen einer Garantiezusage, wobei die Haftung auf den Umfang beschränkt ist, in dem die Garantie gerade bezweckt hatte, den Kunden gegen den eingetretenen Schaden abzusichern
   - Bei durch uns vorsätzlich verursachte Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit
   - In den sonstigen Fällen einer gesetzlich zwingenden Haftung.
3. Eine Umkehr der Beweislast ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
4. Weitere Ansprüche, insbesondere Freistellungsansprüche auf erstes Anfordern, sind ausgeschlossen.
5. Wird das Flurförderzeug bei uns durch den Kunden oder von ihm beauftragte Dritte beschädigt und werden dabei Personen verletzt und/oder unsere und/oder Sachen Dritter beschädigt, haftet der Kunde dafür. Ebenso haftet er für Schäden einschliesslich etwaiger Folgeschäden, die durch Verschweigen von Mängeln verursacht werden.

Jungheinrich AG
Holzikerstrasse 5 · 5042 Hirschthal · Telefon +41 62 739 31 00 · info@jungheinrich.ch · www.jungheinrich.ch

XIII. Datenschutz

1. Die Bearbeitung von Personendaten im Zusammenhang mit Lieferungen und Leistungen unterliegt den Datenschutzerklärungen der Jungheinrich AG. Die Datenschutzerklärungen erläutern den Umgang der Jungheinrich AG mit Personendaten und enthalten insbesondere Angaben über die Verantwortlichkeit, Zwecke der Bearbeitung, allfällige Empfänger und Rechte der betroffenen Personen. Die allgemeine Datenschutzerklärung ist unter folgendem Link abrufbar: https://www.jungheinrich.ch/datenschutzerklaerung-460518
   Die produktbezogene Datenschutzerklärung ist unter folgendem Link abrufbar: https://www.jungheinrich.ch/datenschutzerklaerung-fuer-digitale-dienste-von-jungheinrich-903322
2. Im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Abwicklung eines Vertrages nimmt der Kunde zur Kenntnis, dass die Jungheinrich AG Kontaktinformationen für Bonitätsprüfungen sowie zu Inkassozwecken mit Behörden oder Unternehmen im In- und Ausland bearbeiten darf.

XIV. Allgemeine Bestimmungen

1. Unsere Kundendiensttechniker sind nicht berechtigt, für uns verbindliche Erklärungen abzugeben oder entgegenzunehmen.
2. Der Kunde zeigt uns einen Wechsel seines Wohn- oder Firmensitzes sowie Änderungen in der Rechtsform und in Haftungsverhältnissen seines Unternehmens unverzüglich an.
3. Mit Abschluss des jeweiligen Vertrages gilt gleichzeitig die Erlaubnis zu Probefahrten und -einsätzen der Fahrzeuge als erteilt.
4. Bei der Übernahme von vertraglichen Leistungen an Maschinen und Geräten, die nicht von uns geliefert worden sind, können wir den Vertragsabschluss von einer vorherigen Untersuchung der Maschinen und Geräte abhängig machen. Die Kosten der vorherigen Untersuchung sowie etwaige damit verbundene sonstige Kosten werden dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt.
5. Wir sind berechtigt, unsere Rechte und Pflichten aus dem jeweiligen Kundendienstvertrag auf Dritte zu übertragen.

XV. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Anwendbares Recht

1. Erfüllungsort für sämtliche beiderseitigen Vertragsverpflichtungen ist, vorbehältlich ausdrücklich abweichender Vereinbarungen, Aarau.
2. Alleiniger Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist Aarau.
3. Das Rechtsverhältnis untersteht schweizerischem Recht.

Jungheinrich AG
Holzikerstrasse 5 · 5042 Hirschthal · Telefon +41 62 739 31 00 · info@jungheinrich.ch · www.jungheinrich.ch